

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW Bankengruppe
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Förderrichtlinie -

HESSEN



WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet das Kreditprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW Hessen) im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) und der KfW Bankengruppe an.

Das ergänzende Merkblatt ist Bestandteil der Förderrichtlinie.

1. Verwendungszweck

- Gründung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbständigen Existenz, auch durch Erwerb oder tätige Beteiligung.
- Investitionen zur Sicherung oder Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze sowie Ausbildungsplätze.
- Erweiterungs- oder Festigungsinvestitionen, d.h. Investitionen, die für das Unternehmen eine besondere Herausforderung darstellen.

Mitfinanziert werden können alle Investitionen in Hessen (Investitionsort in Hessen) sowie Investitionen außerhalb Hessens, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Hierzu gehören z.B. Grundstücke und Gebäude, Baumaßnahmen, Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen.

Investitionen außerhalb Hessens werden nur mitfinanziert, sofern diese von Unternehmen oder Freiberuflern mit Sitz in Hessen durchgeführt werden, die mindestens seit zwei Jahren bestehen oder in Hessen niedergelassen sind. Eine Förderung solcher Investitionen kommt ausschließlich bei langfristiger Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und dauerhaftem Erhalt der hessischen Arbeitsplätze in Betracht.

Alle Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Geschäftseröffnung gelten als Existenzgründung.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben sowie Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition sind von der Finanzierung ausgenommen (vgl. GuW-Merkblatt). Gleiches gilt für Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung exportbezogener Tätigkeiten (z.B. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen).

2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung und Angehörige der Freien Berufe einschließlich der Heilberufe.

3. Umfang der Förderung

Der Höchstbetrag für ein Darlehen nach den Verwendungszwecken 1a) -1c) beträgt

2.000 TEUR.

Der Finanzierungsanteil zu 1a) – 1c) kann bis zu 100 % betragen.

Die Kombination eines GuW-Kredites mit anderen Förderprodukten ist möglich. Hier sind die jeweils geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Kumulation des GuW-Kreditprogramms mit einem Zuschuss des Landes Hessen ist ausgeschlossen.

4. Darlehensbedingungen zu 1a) – 1c)

Laufzeiten und Tilgungsmodalitäten

- bis zu 5 Jahre, davon 1 tilgungsfreies Jahr. Festzins für die gesamte Laufzeit (Tilgungsdarlehen).
- bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die gesamte Laufzeit (Tilgungsdarlehen).
- bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die ersten 10 Jahre (Tilgungsdarlehen).
- 12 Jahre; rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit. Festzins für die ersten 10 Jahre.

Die Ratentilgung erfolgt in gleich hohen vierteljährlichen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Jahres. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Auszahlung 96 %

Bereitstellungsprovision

Berechnung i.H.v. 0,25 % pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum bis zum Abruf, Verzicht oder Widerruf.

Zinssätze

Die Konditionsgestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem der KfW (vgl. GuW-Merkblatt sowie Merkblatt zum RGZS).

Die Zinssätze werden jeweils am Tage der Zusage festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze sind auf der Homepage der WIBank unter www.wibank.de aufgeführt.

Bei Darlehen mit einer Regellaufzeit von über 10 Jahren wird der Zinssatz am Ende des 10. Jahres unter Zugrundelegung des aktuellen Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

5. Zinsvergünstigung / Beihilfe

Darlehen nach dieser Richtlinie werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), insbesondere Artikel 15 „Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU“ (Amtsblatt der EU L214/3 vom 09.08.2008) zinsvergünstigt.

Die Zinsvergünstigung erfolgt aus dem Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“.

Die Höhe der Zinsvergünstigung beträgt zurzeit 0,20 %-Punkte.

Für Vorhaben in den hessischen EFRE-Vorranggebieten erhöht sich für alle Verwendungszwecke dieser Richtlinie die Zinsvergünstigung nachmals um weitere 0,20 %-Punkte (vgl. GuW-Merkblatt).

Die Zinsvergünstigung wird maximal 10 Jahre gewährt.

6. Risiko

Volles Hausbankrisiko. Unter Beachtung der geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen können die Kredite zur Reduzierung des Hausbankrisikos mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank Hessen kombiniert werden. Der Bürgschaftsantrag ist direkt bei der Bürgschaftsbank Hessen einzureichen.

7. Antragsverfahren

Anträge werden auf den KfW-Antragsvordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers gestellt und von diesem, ggf. über ein Zentralinstitut, der WIBank zugeleitet.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Frankfurt am Main, Januar 2011